

4/SN-60/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300007/106 - Schi

Linz, am 11. Jänner 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1989 - ASVG 1989), bzw. Neubeschlußfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 20.001/7-1/1987 vom 28. August 1987

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 60 GE 9.87
Datum: 15. JAN. 1988
Verteilt 15. Jan. 1988 <i>Jaeger</i>

St. Mayr

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 28. August 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Neukodifikation des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird in Anbetracht der Unübersichtlichkeit des geltenden Gesetzestextes, welche insbesondere durch zahlreiche Übergangsregelungen bedingt ist, begrüßt. Es sollten jedoch unbedingt auch die 44. ASVG-Novelle und die geplanten Regelungen der Pensionsreform (siehe den mit Note vom 22. Dezember 1987, GZ. 920.860/12-II/A/1/87, vom Bundeskanzleramt versendeten Vorentwurf eines Bundesgesetzes über das Ruhen beim Zusammentreffen von Leistungen aus öffentlichen Mitteln und beim Zusammentreffen solcher Leistungen mit Erwerbseinkommen) in die Neufassung einbezogen werden.

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf entsprechend den Erläuterungen nur den bestehenden Rechtszustand übernimmt und

- 2 -

keine inhaltlichen Änderungen enthält, bestehen dagegen keine Bedenken.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 5 Abs. 1 Z. 3:

In der Aufzählung in lit. a sollte nach dem Wort "Bezirk" der Ausdruck "einem Gemeindeverband" eingefügt werden, da auch Gemeindeverbände öffentlich-rechtliche Bedienstete beschäftigen.

Zu den § 10 Abs. 7, § 54 Abs. 6 und § 289:

Hier müßte auf die Bestimmungen des III. Abschnittes (Sozialrechtssachen) des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes Bedacht genommen werden.

Folgende Zitate sind richtigzustellen:

1. § 135 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) § 94 und § 134 Abs. 3 gelten entsprechend."

2. Im § 253 Abs. 2 Z. 5 und im § 259 Abs. 2 Z. 5 ist jeweils statt "§ 544" richtig "§ 543" anzuführen.

3. Im § 258 Abs. 3 ist statt "§ 543" richtig "§ 542" zu zitieren.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300007/106 - Schi

Linz, am 11. Jänner 1988

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
~~Präsidium des Nationalrates~~ (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

